

M e r k b l a t t

zur Verfahrensweise bei der Vergabe bzw. Durchführung von Entsorgungsleistungen (Planung und Durchführung von Beräumungs-, Bau- und Rückbaumaßnahmen auf GESA-Grundstücken)

1. Allgemeine Hinweise

Das von der GESA mit Entsorgungsleistungen beauftragte Fachunternehmen (Entsorgungsmanager, Planer, Transporteur, Entsorger – im Folgenden nur noch AN) verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber (AG) zugleich Abfallerzeuger unter Beachtung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und länderspezifischen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung (z.B. KrWG, GewAbfV, NachwV) im Rahmen der an ihn beauftragten Leistungen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sämtlicher Abfälle (z.B. oberirdische bewegliche Abfälle, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Abfälle aus dem Rückbau), soweit die Abfallentsorgung entweder Leistungsgegenstand ist oder diese Abfälle im Ergebnis seiner Leistungserbringung entstehen.

Abfallerzeuger der Abfälle ist die GESA (AG). Die Abfallerzeugernummer wird dem AN nach Auftragserteilung mitgeteilt.

Vor Beginn der Entsorgungstätigkeiten wird unter Beachtung aller abfallrechtlichen Regelungen und dem Stand der Technik i.d.R. durch das beauftragte Fachunternehmen zur Entsorgung ein Entsorgungskonzept erstellt. Hierin werden die zu entsorgenden Abfallarten und -mengen aufgeführt und die beabsichtigten Entsorgungswege, d. h. die Entsorgungsanlagen und die Beförderer benannt. Durch einen von der GESA beauftragten Entsorgungsmanager oder durch den Planer wird das Entsorgungskonzept geprüft. Werden die Abfallarten, -mengen und Entsorgungsanlagen im Prüfergebnis bestätigt, ist das Entsorgungskonzept mit Auftragserteilung durch das ausführende Unternehmen fortzuschreiben. Abweichungen vom zwischen AG und AN abgestimmten Konzept bedürfen einer Fortschreibung des Entsorgungskonzeptes und der Zustimmung des AG.

Die Auswahl der Entsorgungswege hat unter Berücksichtigung der Andienungspflichten auf Grundlage der Abfallsatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) und ggfs. länderspezifischer Regelungen zu erfolgen.

Erforderliche und durch ein akkreditiertes Labor erstellte Deklarationsanalysen werden auf Nachweis vom AG vergütet. I.d.R. erfolgt die Beauftragung der Analytik durch den AG.

Die beauftragte Fachfirma für Entsorgungsleistungen und der bevollmächtigte Entsorgungsmanager bzw. Planer stellen den AG von allen Ansprüchen aus einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgungstätigkeit frei.

Der AN hat dem Abfallerzeuger alle notwendigen Genehmigungen vor Beginn der Entsorgungsmaßnahme vorzulegen. Ist der AN im Sinne des § 56 Abs. 2 KrWG als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, hat der AN dieses Zertifikat dem AG in Kopie vorzulegen. Sofern der AN kein Entsorgungsfachbetrieb im Sinne vorgenannter Vorschrift ist, ist dem AG die gültige Transportgenehmigung (Anzeige gemäß § 53 KrWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. Erlaubnis gemäß § 54 KrWG für gefährliche Abfälle) des jeweiligen Beförderers vorzulegen. Zudem

behält sich der AG das Recht vor, Einsicht in die entsprechenden Anlagengenehmigungsbescheide zu nehmen.

Vor Maßnahmenbeginn ist dem AG der Abfallverantwortliche beim AN schriftlich zu benennen.

Die Maßnahme darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG begonnen werden.

Zur gesetzeskonformen Abfallnachweisführung für gefährliche Abfälle ist das elektronische Nachweisverfahren (eANV) zu verwenden.

Die GESA nutzt ausschließlich ZEDAL und ist unter der Teilnehmernummer 000191 registriert. Der AN hat die vollständige Kompatibilität seines im Rahmen der eANV verwendeten Systems mit dem bei der SBB mbH eingesetzten System ZEDAL, insbesondere die Einbindung des durch die GESA eingesetzten Bevollmächtigten in den Informationsfluss, sicherzustellen. Mehraufwand oder Projektverzögerungen, die auf mangelnde Kompatibilität mit ZEDAL zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN.

2. Verfahren und Kalkulation der Abfallbeseitigung / -verwertung

2.1 Nicht gefährliche Abfälle

Die Verwertung oder Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen ist für jede anfallende nicht gefährliche Abfallart mit einem EP zu kalkulieren. Dieser EP umfasst alle Nebenkosten der Entsorgung wie z. B. das Verpacken, Aufnehmen, Verladen und Transportieren einschließlich der Verwaltungskosten.

Der Verbleib von nicht gefährlichen Abfällen ist über Lieferscheine und diesen eindeutig zuzuordnende Wiegenoten zu belegen (z. B. durch Aufnahme der Nummer des Lieferscheins in die Wiegenote).

Der Verbleib von nicht gefährlichen, aber überwachungsbedürftigen Abfällen ist über Vereinfachte Entsorgungsnachweise (VEN) und Übernahmescheine zu dokumentieren.

Sofern nichts anderes im Vertrag geregelt ist, erfolgt die Vergütung auf Nachweis über die vorgenannten Dokumente. Fehlt die Dokumentation oder ist sie lückenhaft, hat der AN keinen Anspruch auf Bezahlung dieser Leistungen. Zum Abschluss der Maßnahme übergibt der AN dem AG für jede Abfallart eine tabellarische Zusammenstellung der entsorgten Massen mit den Originalen der Nachweisdokumente in Form eines Abfallnachweisbuches/Registers.

2.2 Gefährliche Abfälle

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen wird grundsätzlich gesondert kalkuliert und auf Nachweis der tatsächlich angefallenen Mengen vergütet.

Die Kosten für erforderliche Deklarationsanalysen (z. B. nach Ersatzbaustoffverordnung oder Deponieverordnung) sowie für zusätzliche einzelne (anlagenspezifische) Parameter und die in diesem Zusammenhang entstehenden Nebenkosten (z. B. sichere Bereitstellung bis zum Abtransport, Andienungsgebühren, Gebühr für Entsorgungsnachweise etc.) werden vom AG, soweit vertraglich nicht anders geregelt, auf Nachweis getragen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist durch behördlich genehmigte Entsorgungsnachweise zur Verwertung oder zur Beseitigung (Einzelentsorgungsnachweise oder Sammelentsorgungsnachweise), Begleit- bzw. Übernahmescheine und Wiegescheine zu dokumentieren.

Die Genehmigung der Entsorgerbehörde entfällt bei Entsorgungsanlagen im privilegierten Verfahren. Für die Genehmigung der Erzeugerbehörde sind länderspezifische Regelungen zu beachten (z. B. in Berlin und Brandenburg Andienungspflicht an die SBB).

Der Entsorgungsmanager bzw. Planer hat sämtliche Entsorgungsdokumente (Entsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine) im Rahmen der Vorab- und Verbleibskontrolle nach erteilter Vollmacht für den AG vorzubereiten und elektronisch zu signieren und - soweit noch erforderlich - diese ihm zur elektronischen Signatur über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) zu übermitteln. Hierzu wird vom AG eine entsprechende Verfahrensbevollmächtigung erteilt.

Sammelentsorgungsmaßnahmen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG und unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verwendet werden (20 t-Regelung!). Eine Kopie des zu nutzenden Sammelentsorgungsnachweises ist dem AG zur Einsichtnahme vor Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Die Verbleibskontrolle erfolgt durch Übernahmescheine und Wiegenoten.

Die lückenlose Dokumentation der Entsorgung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Entsorgungsleistungen durch den AG und deren Bezahlung (Begleitscheine, Übernahme-scheine, Wiegenoten etc.). Die Entsorgungsdokumentation richtet sich nach den Regelungen des KrWG und der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anforderungen hinsichtlich der elektronischen Abfallnachweisführung sind zu beachten.

Die Entsorgungsleistungen umfassen grundsätzlich die Kosten für die Verpackung, die Verladung, den Transport, die Verwiegung, das Entladen sowie die Annahmekosten der Entsorgungsanlage. Diese Leistungen sind in den angebotenen Einheitspreisen mit zu berücksichtigen.

Das Aufmaß für die Entsorgung bestimmt sich, sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt, nach Tonnage. Die Verwiegung der Abfalltransporte hat grundsätzlich als Brutto- und Taraverwiegung zu erfolgen.

Entsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine werden als Abrechnungsgrundlage nur anerkannt, wenn diese mit den elektronischen Signaturen des Abfallerzeugers oder eines von ihm Bevollmächtigten und allen anderen an der Entsorgung Beteiligten (Beförderer, Entsorger) versehen sind. Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn die elektronischen Übertragungswege gestört waren. Diese Fälle sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die von der zuständigen Behörde/Zentralen Stelle erhobenen Gebühren werden, soweit vertraglich nicht anders geregelt, auf Nachweis (z. B. Kostenbescheide) erstattet. Die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten sind zu berücksichtigen.

Bei Rechnungslegungen, die die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zum Inhalt haben, ist der Verbleib je Abfallart durch tabellarische Zusammenstellung der Mengen sowie Kopien des Entsorgungsnachweises, der Begleitscheine (Ausdruck aus dem elektronischen Datenerfassungssystem) und die Wiegenoten nachzuweisen. Sofern Sammelentsorgungen durchgeführt worden sind, müssen der Rechnung Kopien des genutzten Sammelentsorgungsnachweises und die Übernahmescheine beigelegt sein.

Die vorgenannten Regelungen finden Anwendung, sofern an anderer Stelle (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis) nichts Gegenteiliges geregelt ist. Das Merkblatt ist somit Vertragsbestandteil.